

## Beilage zu TOP 8

der 36. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Oktober 2020

### **Gegenüberstellung der Satzung der Wiener Privatbank SE gemäß den geplanten Änderungen unter Punkt II. § 4 Abs. 4 der Satzung**

Satzung in der geltenden Fassung vom 01. April 2017 in Punkt II. § 4 Abs. 4, soll gelöscht werden:

*„Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. (dreißigsten) November 2020 (zweitausendzwanzig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.853.348,53 (Euro vier Millionen achthundertdreiundfünfzigtausend dreihundertachtundvierzig und dreiundfünfzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 2.138.039 (zwei Millionen einhundertachtunddreißigtausend und neuneundreißig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Änderung der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 8 in Punkt II. § 4 Abs. 4 der Satzung, sodass diese nunmehr wie folgt lautet:

*„Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. (dreißigsten) September 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 (Euro fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie aus diesem Tagesordnungspunkt ergeben, zu beschließen“.*